

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Stromversorgungsgesetz

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm)

Allgemein

Dieses neue Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung und legt die kantonalen Ziele, Zuständigkeiten und Instrumente im Bereich der Stromversorgung fest.

Sind Sie generell mit den Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:
Ergänzung siehe Begleitschreiben

§ 5 Leistungsaufträge

Die Kantone können die Zuteilung eines Netzgebiets mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbinden. Die dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten können als speziell auszuweisendes Preiselement auf die Endverbraucher überwältzt werden.

Sollen den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilt werden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Sind Sie mit den im Gesetzesentwurf aufgeführten möglichen Inhalten von Leistungsaufträgen einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir könnten uns in Zukunft dank technologischem Fortschritt durchaus auch noch weitere Leistungen vorstellen, z. B. Datenübermittlung, Kampagnen für Stromeinsparung usw.

§ 6 Anschlusspflicht innerhalb des Netzgebietes

Mit § 6 wird die bereits aus dem Bundesrecht sich ergebende Anschlusspflicht des Netzbetreibers bekräftigt, aber nicht der Aufbau eines volkswirtschaftlich unerwünschten Parallelnetzes verhindert. Der Kanton kann dies nur unterbinden, wenn er dem im jeweiligen Netzgebiet verantwortlichen Netzbetreiber auch das ausschliessliche Recht zur Stromversorgung erteilt.

Soll dem Netzbetreiber das ausschliessliche Recht erteilt werden, innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes die Stromversorgung zu übernehmen?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Für die Stromverteilung scheint uns ein Monopol aus wirtschaftlichen, aber auch aus ökologischen Gründen nach wie vor sinnvoll.

§ 8 Anschluss ausserhalb der Bauzone

Nach Bundesrecht sind die Netzbetreiber unter anderem verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Kantone können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen (Art. 5 Abs. 4 StromVG). Die Anschlusskosten sollen nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Ist es richtig, dass nach Massgabe von § 8 des Gesetzesentwurfes eine flächendeckende Stromversorgung ermöglicht wird?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Ist es richtig, dass der Verursacher die Kosten der Erschliessung vollumfänglich zu tragen hat?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Dies entspricht nicht der gegenwärtigen Praxis und stellt eine Entsolidarisierung in der Stromversorgung dar. Eine Kosten**beteiligung** kann in speziellen Fällen angebracht sein, eine volle Überbindung der Erschliessungskosten in jedem Falle finden wir falsch.

§ 10 Konzessionsgebühren

Der Gesetzesentwurf sieht drei Varianten vor. Gemäss Variante A verzichtet der Kanton für die Sondernutzung seines öffentlichen Grundes durch Infrastrukturanlagen zur Elektrizitätsversorgung auf Gebühren. Gemäss Variante B ist auch die Benutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinden durch Stromleitungen, wofür die Netzbetreiber im Rahmen von Konzessionsverträgen Gebühren entrichten, unentgeltlich. Nach Variante C können sowohl der Kanton als auch die Gemeinden Gebühren erheben, was der heutigen Rechtslage entspricht.

Welche Variante ziehen Sie vor?

Variante A

Variante B

Variante C

Begründung/Erläuterungen:

Die bisherige Praxis hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Soll die Höhe der Konzessionsgebühren gesetzlich beschränkt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine Beschränkung auf Gesetzesstufe scheint uns unnötig. Die Gebühren sollten wie bisher auf vertraglicher Basis ausgehandelt werden.

Soll bei einem Verzicht oder einer Reduktion der Gebühren eine Übergangsfrist von beispielsweise 5 Jahren vorgesehen werden, um die finanziellen Folgen für die betroffenen Gemeinden abzufedern?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wie oben erwähnt, lehnen wir eine Streichung der Gebühren ab. Sollten diese aber trotzdem gegen unsern Willen abgeschafft werden, müssen halt die Folgen getragen und die entgangenen Einnahmen durch eine Anpassung der Steuern kompensiert werden.